

Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, 86143 Augsburg

Einschreiben

CABS Projekt München 1 GmbH
Lindenstraße 2
86482 Aystetten

Dienstgebäude

Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Zimmer

143

Ansprechpartner(in)

Frau Klein

Telefon

(0821) 3 24 – 4656

E-Mail

bauordnungsamt@augzburg.de

Telefax

(0821) 3 24 – 4698

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

630/BA-2020-611-1

Datum

02.11.2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben

Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter

<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Genehmigungsdatum: 02.11.2021

Aktenzeichen: 630/BA-2020-611-1

Vorhaben: Neubau Wohn- und Bürogebäude mit TG

Baugrundstück: Ulmer Str. 24, 24 1/2, 24 1/3, 24 1/4, Hettenbachufer 1

Gemarkung, Flnr.: Oberhausen 2274, 2275, 2279, 2378/8

Antragsteller: CABS Projekt München 1 GmbH

Lindenstraße 2

86482 Aystetten



Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt.
Die angefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Bauherr zu tragen.
3. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 15.426,85 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Feste Servicezeiten:

Di u. Do 8:30-12:30 Uhr

Do 14:00-17:30 Uhr

Fr 8:00-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten

nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0

Internet: www.augsburg.de

E-Mail: stadt@augzburg.de



Linien 1 und 2

Haltestelle

Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

Die Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung sowie deren Zusammensetzung ergibt sich aus der Kostenaufstellung.

I. Vorbemerkung

1. Dieses Bauvorhaben wurde gemäß Art. 59 Bayerische Bauordnung (BayBO) im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bearbeitet. Hierbei wurde nur geprüft:
 - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB) und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1,
 - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6,
 - beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie,
 - andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

Der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Schall-, Wärme-, Brandschutz u.a.) eingehalten werden.

2. Nach den §§ 144 ff. BauGB ist zusätzlich zu dieser Baugenehmigung vor Beginn der Baumaßnahmen die sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144 ff. BauGB einzuholen. Sie ist beim Stadtplanungsamt der Stadt Augsburg schriftlich zu beantragen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz Vorliegen dieser Baugenehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf, bis eine vollziehbare sanierungsrechtliche Genehmigung vorliegt.

II. Hausnummerierung

1. Die Adressierung wird wie folgt festgelegt:
Für den Zugang (Ostseite) des Bauvorhabens wird, für alle Wohneinheiten, die Adresse "**Hettenbachufer 1**" festgelegt.

Ferner für die Gewerbeeinheiten:

Östlicher Eingang "**Ulmer Straße 24**".

Nächster Eingang nach Westen "**Ulmer Straße 24 1/2**".

Weiterer Eingang nach Westen "**Ulmer Straße 24 1/3**".

Westlichster Eingang "**Ulmer Straße 24 1/4**" (neben Ulmer Str. 26).

2. Bis spätestens zur Fertigstellung müssen diese Bezeichnungen entsprechend der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Augsburg (siehe „Stadtrecht“ unter www.augsburg.de) dauerhaft und gut lesbar angebracht sein.

III. Befreiungen

Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 "Am Hettenbach".

1. Mit dem Neubau des Wohn- und Bürogebäudes wird die rechtskräftig festgesetzte Baugrenze nicht eingehalten.
2. Mit der Tiefgaragenzufahrt wird der rechtskräftig festgesetzte Bauraum nicht eingehalten.
3. Mit dem Vorhaben werden die im Bebauungsplan vorgeschriebenen Vollgeschosse nicht eingehalten.
4. Nebenanlagen sind gemäß Bebauungsplan unzulässig. Es wird ein Fahrradhaus mit ca. 9 m x 10 m errichtet.
5. Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl wird überschritten.
6. Die im Bebauungsplan festgesetzte Kniestockhöhe wird überschritten.
7. Die Gliederung der Fensterflächen in der Fassade entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplan.
8. Die Dachform entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplan.
9. Die Dacheindeckung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplan.
10. Von vorgenannten Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im vorliegenden Einzelfall gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Befreiungen erteilt, da die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

IV. Abweichungen

Bauordnungsrecht

1. Der Neubau widerspricht wegen seiner Lage zur nördlichen Grundstücksgrenze den Abstandsflächenvorschriften in Art. 6 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO).

Danach muss zur vorgenannten Grundstücksgrenze eine Abstandsflächentiefe von 19,01 m (vorhanden jedoch nur 4,50 m) eingehalten werden.

2. Mit der für den Neubau nach Art. 6 Abs. 2 BayBO erforderlichen Abstandsflächentiefe von 17,085 m bzw. 16,565 m wird die Mitte des öffentlichen Hettenbachufers überschritten (vorhanden 11,00m bzw. 6,00 m). Dies widerspricht den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 2 BayBO.
3. Von den vorgenannten Anforderungen wird gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen, weil dies mit den Anforderungen des Abstandsflächenrechtes

unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die direkt betroffene Nachbarschaft Flur-Nr.: 2273 und 4254 hat dem Bauvorhaben auf den Plänen unterschriftlich zugestimmt.

V. Auflagen

A) Brandschutz

Gemäß Art. 62b Abs. 2 BayBO muss der Brandschutznachweis für Gebäude der Gebäudeklasse 5 bauaufsichtlich geprüft werden oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein.

Bei diesem Vorhaben wird der Brandschutz antragsgemäß auf Wunsch des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft.

Eventuelle Eintragungen zum vorbeugenden Brandschutz in den Bauvorlagen wurden nicht geprüft und erfahren keine bauaufsichtliche Würdigung. Sie teilen somit nicht die Baugenehmigung.

Es ist zu beachten, dass mit der Baubeginnsanzeige die Bescheinigung Brandschutz I und evtl. die Bescheinigung Brandschutz III im Bauordnungsamt vorzulegen ist.

Mit Einreichung des Formblattes Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung Brandschutz II dem Bauordnungsamt vorzulegen.

B) Grünordnung

1. Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten und ausreichend mit Gehölzen zu begrünen.
2. Im Bereich der Tiefgaragenabdeckung ist mittels Bodenmodellierung eine durchwurzelbare Schichtstärke von mindestens 60 cm herzustellen.
3. Im Bereich der Tiefgarage sind aus Standsicherheitsgründen nur Gehölze II. Wuchsklasse, kleinkronige Gehölze und Großsträucher zu verwenden.
4. Gehölze sind in der nachfolgenden Pflanzqualität zu erbringen:

schmalkronige oder säulenförmige Bäume - Hochstamm, Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm,

Sträucher - Solitär, mehrtriebig, 3x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 125 - 150 cm.

5. Der Freiflächengestaltungsplan ist rechtlicher Bestandteil der Baugenehmigung.

C) Immissionsschutz

1. Aufgrund des maßgeblichen Außenlärmpegels durch Verkehrslärm im Sinne der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, sind für die Außenbauteile zu schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen folgende bewerteten Schalldämm-Maße vorzusehen:

Südwestfassade (zur Ulmer Str.) erf. $R'_{w,res} = 43$ dB

Südostfassade (von südlicher Gebäudekante bis 13 m Richtung Nordost) erf. R'_{w,res} = 42 dB

Bei Büroräumen sind um 5 dB geringere Schalldämm-Maße ausreichend.

2. Für die Schlaf- und Kinderzimmer an der Südwestfassade sowie an der Südostfassade (von südlicher Gebäudeecke bis 13 m Richtung Nordost) sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen. Diese können entfallen, sofern eine zentrale Belüftungseinrichtung vorgesehen wird.
3. Wir empfehlen, dass die Luftzufuhr für die schallgedämmten Lüftungseinrichtungen abgewandt von der Hauptverkehrsstraße (Ulmer Str.) erfolgt.
4. Balkone oder Terrassen in Richtung Südwestfassade (zur Ulmer Straße) sind nicht als Außenwohnbereiche zum dauerhaften Aufenthalt geeignet. Um Aufenthaltsqualität zu erreichen muss ein passiver Schallschutz (Verglasung o.ä.) vorgesehen werden, der zu Lärmpegeln von höchstens 59 dB(A) am Tag im Außenwohnbereich führt.
5. In betriebsfremden Aufenthaltsräumen, die mit den gewerblichen Räumen (Büro Räume) baulich verbunden sind, darf der Beurteilungspegel der Lärmimmissionen, unabhängig davon, ob er durch Menschen, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge oder Einrichtungen hervorgerufen wird, nachstehende Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber (6 - 22 Uhr) 35 dB (A)

nachts (22 - 6 Uhr) 25 dB (A)

Es ist zu vermeiden, dass kurzzeitige Geräuschpegelspitzen den Richtwert um mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Bei der Ermittlung und Beurteilung des Lärms sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - zu beachten.

6. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in der unmittelbaren Nachbarschaft, die sich aus der geplanten Tiefgarage ergeben können, ist die Tiefgarageneinfahrt zu optimieren.

Hinweis: Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

- hochabsorbierende Verkleidung des Ein- bzw. Ausfahrtportals sowie der seitlichen Stützwände ($DL\alpha > 4$ dB, $\alpha_w > 0,6$)
- automatisches Rolltor innerhalb der Tiefgarage
- Einbau von lärmreduzierten Regenrinnen, sofern diese im Bereich der Tiefgaragenrampe vorgesehen sind
- Überdachung der Tiefgaragenrampe.

D) Entwässerung

1. Bis spätestens zum Baubeginn müssen die amtlich geprüften Entwässerungspläne und der Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Entwässer-

ungsanlage auf der Baustelle vorliegen.

2. Vor Eintritt der Auflage darf von der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht werden. Ein trotzdem erfolgter Baubeginn kann eine Baueinstellung und ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

E) Stellplätze

1. Das Bauvorhaben löst gem. Art. 47 BayBO i.V.m. § 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg vom 23.04.2016 (StPIS) einen Bedarf von insgesamt 37 Kfz-Stellplätzen und einen Stellplatzbedarf für Fahrräder von insgesamt 56 Abstellplätzen aus.
2. Auf dem Baugrundstück wurden 37 Kfz-Stellplätze, davon 2 Besucherstellplätze, 1 barrierefreier Kfz-Stellplatz und 60 Fahrradabstellplätze nachgewiesen. Bis spätestens zur Nutzungsaufnahme sind die erforderlichen Stellplätze verkehrssicher anzulegen und zu markieren. Sie müssen jederzeit benutzbar sein.
3. Die fehlenden 2 Kfz-Stellplätze (Besucherstellplätze) wurden mit Vertrag vom 30.08.2021 abgelöst.

F) Regierung von Oberbayern TAB

1. Alle Arbeiten in der Nähe der Straßenbahnbetriebsanlage sind möglichst erschütterungsfrei und mit großer Sorgfalt durchzuführen.
2. Lärmemissionen und Erschütterungen durch den Betrieb der Straßenbahn sind nicht auszuschließen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen und ggf. schallschutztechnische Maßnahmen am Gebäude auf Kosten des Bauherren vorzunehmen.
3. Bei der Ausführung der geplanten Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass durch diese Arbeiten eine Behinderung des Straßenbahnbetriebs in der Ulmer Straße ausgeschlossen wird. Die Befahrbarkeit des Linienweges der Straßenbahnen, sowie die Verkehrssicherheit der Straßenbahnbetriebsanlage ist jederzeit zu gewährleisten. Bei der Planung der Baustelleneinrichtung ist explizit darauf zu achten, dass auch durch Anlieferverkehr die Befahrbarkeit des Linienweges der Straßenbahn nicht eingeschränkt wird.
4. Das Bauvorhaben (unter Berücksichtigung aller Bauzustände sowie Baustelleneinrichtungen) ist vorab mit der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH (SWA) abzustimmen.
5. Das Heben / Schwenken von Lasten über Fahrleitungsteilen / Betriebsanlagen der Straßenbahn ist nicht gestattet. Die Kräne sind daher technisch im Schwenkbereich wirksam zu begrenzen. Der eingeschränkte Schwenkbereich ist gegenüber der SWA nachzuweisen.
6. Verunreinigungen der vorhandenen Gleisanlagen durch den Baubetrieb sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auszuschließen.
7. Im Bereich von Spanndrähten sind grundsätzlich Fahrzeuge (Bagger etc.) mit Höhenbegrenzung einzusetzen.

8. Bei Arbeiten neben den Gleisanlagen und Fahrleitungsanlagen der Straßenbahn, sind vom Bauherrn Sicherungsfirmen / Sicherungsaufsichten zu beauftragen, die bei der SWA zugelassen sind. Die Beauftragung der Sicherungsfirmen / Sicherungsaufsicht hat in Abstimmung mit der SWA zu erfolgen. Zusätzlich sind die Unfallverhütungsvorschriften (UW) für Arbeiten Im und neben Gleisen (DGUV Vorschriften 77) sowie die jeweiligen UW für die spezifischen Tätigkeiten auf der Baustelle zu befolgen.
9. Bei der Bauausführung sind die vorhandenen Fahrleitungsanlagen der Straßenbahn in der Ulmer Straße zu berücksichtigen. Bei den vorgesehenen Arbeiten sind nur Fahrzeuge mit Hubbegrenzung zulässig. Ein Sicherheitsabstand von min. 1,0 m zu den vorhandenen Fahrleitungsteilen und dem Lichtraum der Straßenbahn ist jederzeit einzuhalten. Jegliche Änderungen an den Fahrleitungsanlagen sind mit der SWA abzustimmen und müssen durch die TAB genehmigt werden.
10. Sofern Baustelleneinrichtungsfläche in der Ulmer Straße erforderlich werden, ist mindestens der Sicherheitsraum neben dem Fahrweg der Straßenbahn freizuhalten.
11. Leitfähige Bauteile, wie z.B. Bauzäune oder Absperrungen aus Metall, sind innerhalb des Gefahrenbereichs der Fahrleitung (im Rissbereich kleiner 4 m zur Gleisachse) gegen indirektes Berühren zu schützen, wenn folgende Abmessungen der leitfähigen Bauteile überschritten werden:
 - Länge größer als 15 m parallel zum Gleis
 - Länge größer als 2 m senkrecht zum Gleis
12. Eingesetzte Leitern und Gerüste müssen isoliert ausgeführt sein und sind stets gegen unbefugte Benutzung / Betretung zu sichern. Fahrbare Arbeitsgeräte / Gerüste sind zusätzlich gegen Wegrollen / Verrutschen zu sichern.
13. Der Schutz gegen indirektes Berühren ist durch eine Rückleitung zur Fahrschiene mit einer Durchschlagsicherung herzustellen (Bahnerde).
14. Der SWA sind die Baugenehmigung und die Baubeginnsanzeige zuzuleiten.
15. Der SWA ist vor Beginn der Arbeiten ein Terminplan zu übergeben. Die SWA ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten in Straßenbahnnähe zu informieren, damit noch eine Baustellenbegehung durchgeführt werden kann.

VI. Sondernutzung

1. Für das Vorhaben wird die nach § 2 Ziffer 1, 3 der Satzung über Sondernutzungen erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung widerruflich erteilt. Gegenstand der Sondernutzungserlaubnis sind 3 Lichtschächte im öffentlichen Grund der Ulmer Straße mit den im genehmigten Plan eingetragenen Maßen.

Es werden folgende Kosten und Sondernutzungsgebühren festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Sondernutzungsgebühren für das lfd. Jahr 2021 | 8,00 Euro |
| 2. Sondernutzungsgebühren für die folgenden Jahre | 45,00 Euro. |

Die Gebühr für das laufende Jahr 2021 wird im Baugenehmigungsbescheid verrechnet.

Die jährlichen Sondernutzungsgebühren sind jeweils am 01.07. jeden Jahres, erstmals am 01.07.2022 fällig und werden vom Tiefbauamt erhoben.

Wiederkehrende Gebühren für Schaufenster, Eingangsstufen, Vordächer, Fundamente, Versorgungskanäle, Schächte aller Art, Überschreitungen der Bauflucht und Leitungen aller Art können mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des 20-fachen Jahresbetrages abgegolten werden.

Dazu ist ein formloser, schriftlicher Antrag an die Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr, Karlstraße 2, 86150 Augsburg notwendig.

2. Diese Baugenehmigung beinhaltet nicht die erforderliche verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Augsburg, Pulvergäßchen 6 a, einzureichen.

VII. Nachbarbeteiligung

1. Entsprechend Art. 66 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist der Bauherr verpflichtet den Eigentümern der benachbarten Grundstücke den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorzulegen. Ob der Bauherr dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ist von der Bauaufsichtsbehörde nicht zu überprüfen.
Bei Nichtvorliegen der nachbarlichen Zustimmung (Unterschrift auf den Bauplänen) ist dem Nachbarn eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen.
2. Die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2279/1 und 2284 haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt.
3. Den nicht zustimmenden Eigentümern der Nachbargrundstücke wird eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zugestellt (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung).

VIII. Begründung

Die Baugenehmigung war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 2 Bayerische Bauordnung) und die nichtzustimmende Nachbarschaft dadurch in ihren Rechten nicht verletzt ist.

IX. Hinweise

A) Allgemein

1. Der Beginn der Bauarbeiten bzw. deren Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten, ist mindestens eine Woche vorher dem Bauordnungsamt schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 Bayerische Bauordnung - Formblatt "Baubeginnsanzeige" liegt bei).

2. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO - Formblatt "Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung" liegt bei). Die erforderlichen Bescheinigungen der Prüfsachverständigen bzw. die jeweiligen Bestätigungen sind vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO).
3. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) darf die Bebauung eines Grundstücks die öffentliche Sicherheit nicht gefährden. Das **Grundstück** muss so beschaffen sein, dass es für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). Insoweit ist die Freiheit von Kampfmitteln eine besondere Eigenschaft des Baugrundes.

Die **Verantwortung** für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den **Bauherren** und den **bauausführenden Firmen**. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Auf die **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen wird hingewiesen (siehe www.bgbau.de).

B) Abfallrechtsbehörde

Auf das Schreiben des Umweltamtes vom 23.09.2020 an den Bauherrn wird verwiesen.

C) Bodenschutz- und Abfallrecht

1. Sofern bei Aushubarbeiten und Abbrucharbeiten Bodenmaterial gefunden wird, das nach Geruch, Farbe und Zusammensetzung nicht natürlich vorkommendem Material entspricht (Verunreinigungen durch Öl, Säuren, Chemikalien, Teere, Schwermetalle usw.), so ist das Umweltamt (Tel. 324-7322) unverzüglich zu verständigen.
2. Soweit vorab keine ausreichenden Untersuchungen durchgeführt wurden und belastetes Abbruchmaterial bzw. Material gefunden wird, welches nicht der natürlichen Bodenzusammensetzung entspricht, hat der Antragsteller durch Analyse die Art sowie den Grad der Verunreinigung zwecks der anschließend ordnungsgemäß durchzuführenden Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) feststellen zu lassen.
3. Sollten Hinweise vorliegen, dass schadstoffbelastetes Bodenmaterial im Zuge von Baumaßnahmen nicht entfernt wird, ist dieses horizontal und vertikal abzugrenzen und das davon ausgehende Gefährdungspotential für die relevanten Wirkungspfade nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu ermitteln. In Abstimmung mit dem Umweltamt sind Maßnahmen zu ergreifen die gewährleisten, dass es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.
4. Sofern der Einbau von Recyclingmaterial geplant ist, ist dem Umweltamt vor dem Einbau nachzuweisen, dass die Randbedingungen (Grundwasserflurabstand, Einbaumenge, chemische Zusammensetzung, Herkunft etc.) gemäß RC-Leitfaden (2005) / ZTVwwGBy (2005) erfüllt sind. Das Umweltamt, Abt. 2 ist vor dem geplanten Einbau zwecks Prüfung, ob eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig wird, zu informieren.

5. Die Entwässerung von gesammeltem Niederschlagswasser über schadstoffbelastete Bodenschichten ist aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Besteht der Verdacht auf Schadstoffbelastungen im Boden, ist das Entwässerungskonzept mit der Stadtentwässerung Augsburg abzustimmen und dem Umweltamt nachzuweisen, dass gesammeltes Niederschlagswasser nicht über schadstoffhaltigen Boden versickert wird.

D) Wasser- und Brückenbau

1. Im Bereich der Balkone auf der Ostseite des Wohn- und Bürogebäudes darf der Abstand zum Gewässer an einer Stelle (ca. 4 m Länge) die geforderten 5 m unterschreiten. Es hier ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten.
2. Im Zugangsbereich von der Ulmer Straße aus, wurde die Planung so angepasst, dass der geforderte Abstand von 5 m im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoß eingehalten wird. Die Durchfahrtshöhe muss hier mindestens 6 m betragen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass unterbaute Flächen (z.B. Keller im 5 m Bereich) mit schwerem Gerät schadlos befahrbar sein müssen.
4. Es muss sichergestellt sein, dass auch die zugestandenen Abweichungen dauerhaft nicht weiter eingeschränkt werden.
5. Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Bayer. Wassergesetzes sind zu beachten.
6. Sollte zur Gründung der baulichen Anlage die Freilegung oder Absenkung des Grundwassers erforderlich sein, so ist hierfür rechtzeitig beim Umweltamt -Untere Wasserrechtsbehörde- eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
7. Der Bauwerber bzw. sein Rechtsnachfolger wird ausdrücklich auf die Geräusche des abfließenden Wassers hingewiesen. Geräuschpegelminderungen sind generell nicht möglich. Weiterführende Maßnahmen gehen zu Lasten des Bauwerbers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.
8. Der Bauherr hat bei einem Eigentumswechsel die genannten Auflagen als Baupflicht an den neuen Eigentümer weiterzugeben.
9. Bauteile, die ständig im Grundwasser liegen oder vom höchsten Grundwasserstand erreicht werden können, sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder ein Aufstau oder Absenken des Grundwassers ausgeschlossen ist.
10. Das Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen (auch Regenwasser) in das Gewässer ist grundsätzlich untersagt.
11. Verunreinigungen des Wassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften müssen ausgeschlossen sein.
12. Eine Reduzierung der Wassermenge außerhalb der Ablässezeiten ist nicht möglich.

13. Durch das Bauvorhaben darf die Wasserführung im Mühl-/Hettenbach nicht beeinträchtigt werden.
14. Durch die Maßnahme entstandene Schäden, etwa an den Uferwänden, sind unverzüglich und sachgerecht zu beheben. Auftretende Schäden sind dem Tiefbauamt, Abteilung Wasser- und Brückenbau, sofort bekannt zu geben.
15. Die Standsicherheit der Uferwände, des Gerinnes des Mühl-/Hettenbachs darf durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die Gründung des Gebäudes muss so ausgeführt werden, dass der Abbruch der bestehenden Uferwand, des Gerinnes, ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen möglich ist und damit eine Gefährdung der Standsicherheit der neuen Bebauung ausgeschlossen ist.

Ein entsprechender statischer Nachweis ist zu führen und im Rahmen der Ausführungsplanung dem Tiefbauamt vorzulegen.

16. Der Bauherr hat die zum Unterhalt erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer zu dulden. Er hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder den Unterhalt unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
17. Dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist bei Bedarf die freie und kostenlose Zufahrt (auch mit schwerem Baugerät) zum Gewässer über das Grundstück zu ermöglichen und zu gestatten. Eine entsprechende Zufahrt ist ständig freizuhalten.
18. Der Bauwerber hat keinen Anspruch auf Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen durch den Unterhaltungspflichtigen am Gewässer zum Schutz seiner Anlagen.
19. Sollten am Baugrundstück Schäden durch Elementarereignisse (z.B. Hochwasser, Eisgang, Sturm) entstehen, hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Entschädigung.
20. Da das vorhandene Bachufer nicht wasserdicht ist (und dies auch nicht sein muss), wird darauf hingewiesen, dass für Schäden durch eindringendes Uferfiltrat oder Grundwasser an Bauwerken keine Haftung übernommen wird.
21. Der Keller ist in wasserdichter Bauweise auszuführen.
22. Der Antragsteller hat die baulichen Anlagen auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen vor möglichen Hochwasserereignissen zu schützen.
23. Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Verkehrs, der Gewässerunterhaltung oder zur Erhaltung der Landschaftsbildes bleiben vorbehalten.

E) Wasserrecht

1. Anlagen (hier: WOEHR Parklift 450) zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrich-

tungen müssen gemäß § 62 (1) WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

2. Sollte ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich sein (z.B. Bauwasserhaltung, dauerhafter Aufstau von Grundwasser, Umleiten von Grundwasser) ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gesondert beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.
3. Im vorliegenden Fall wird für die Errichtung des Kellergeschoßes/Parklifts (Unterkannte bei ca. 467,0m üNN) bereits bei Mittelwasserständen (ca. 467,3m üNN, HW bei ca. 468,2m üNN) eine Grundwasserabsenkung erforderlich (Bauwasserhaltung).

F) Verkehrsplanung

1. Das Tiefbauamt stimmt dem Einbau des Verbaus auf der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich zu. Es muss allerdings eine Sondernutzungserlaubnis eingeholt werden. Der Bauherr muss die Spartenlage eigenverantwortlich erkunden und ggf. Sparten nach Freigabe durch die jeweiligen Spartenträger auf eigene Kosten sichern oder umlegen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Baugrubensicherungsarbeiten auf der Grundlage amtlich genehmigter Pläne sowie einer geprüften statischen Berechnung ist der Bauherr verantwortlich. Im Bodenbereich der öffentlichen Verkehrsflächen darf keinerlei Holz (beispielsweise aus dem Baugrubenverbau) oder sonstiges verrottbares Material verbleiben. Zudem darf nur zur Verfüllung zugelassenes Material verwendet werden. Der Rückbaubeginn des Verbaus muss dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, rechtzeitig mitgeteilt werden.
2. Gemäß Eingabeplanung sollen mehrere Lichtschächte im öffentlichen Gehweg errichtet werden. Diese müssen vor Ausführungsbeginn mit dem Tiefbauamt Abt. Straßenbau sowie mit den betroffenen Spartenträgern abgestimmt werden. Eventuell entstehende Kosten für Spartenumlegungen sind vom Bauwerber zu übernehmen. Die Gitterroste müssen ausreichend tragfähig sein (notwendige Belastungsklasse ist beim Tiefbauamt, Abt. Straßenbau zu erfragen). Die Maschenweite des Gitterrosts darf in einer Richtung die lichte Weite von 10 mm nicht überschreiten. In der anderen Richtung ist eine Maschenweite von maximal 60 mm möglich. Alle Gitterroste müssen gegen Abheben gesichert werden.
3. Für einen Fußweg mit einer Breite von 3 Metern entlang des Hettenbachs ist eine Grundabtretung an der östlichen Grenze an die Stadt Augsburg erforderlich. Die betroffene private Fläche ist altlastenfrei an die Stadt abzutreten. Das Liegenschaftsamt ist bezüglich der Grenzveränderung einzubinden.
4. Von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Baugrundstück muss auf Dauer eine sichere Zufahrt vorhanden und benutzbar sein. Nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind zurückzubauen. Sobald dadurch Maßnahmen an der öffentlichen Verkehrsfläche oder an sonstigen öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen erforderlich werden, dürfen diese erst nach Zustimmung durch die jeweils zuständigen Behörden und Dienststellen (Tiefbauamt, Stadtwerke, etc.) erfolgen.

5. Privatflächen dürfen nicht über öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden.
6. Für die notwendige Herstellung oder Umgestaltung der Grundstückszufahrt an der Zenettistraße einschließlich Randsteinabsenkung bzw. Randsteinanhebung sowie der Herstellung des Weges entlang des Hettenbachs und ggf. weiterer erforderlicher baulicher Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen muss vor Beginn der Arbeiten beim Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, eine Genehmigung beantragt werden. Die im Außenanlagenplan dargestellten Änderungen sind nur nachrichtlich dargestellt und werden mit dem Baubescheid nicht automatisch genehmigt. Der Bauherr hat die Planung und Ausführung auf seine Kosten zu veranlassen. Vor Ausführungsbeginn ist dem Tiefbauamt Abt. Straßenbau rechtzeitig ein Ausführungsplan von einem Fachbüro für Straßenplanung zur Freigabe vorzulegen. Eventuell erforderliche Abstimmungen mit anderen Fachstellen und Behörden muss der Bauwerber selbst durchführen. Es dürfen nur vom Tiefbauamt fachlich anerkannte Unternehmer mit der Ausführung beauftragt werden. Für die Arbeiten ist vorher eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr, zu beantragen. Gleiches gilt auch für die Arbeiten an der Grundstückseinfriedung, wenn dabei der Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Grund betroffen ist.
7. Alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben verursachten Beschädigungen der öffentlichen Verkehrsflächen (wie etwa an Bordsteinen, Fahrbahndecken, Gehwegbelägen) oder deren Ausstattung (wie etwa Beschilderung oder Beleuchtung) sind im Benehmen mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, unverzüglich auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so werden die Schäden auf Kosten des Bauherrn durch das Tiefbauamt behoben. Bereits vorhandene Beschädigungen werden vor Baubeginn auf Antrag mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, protokolllarisch festgehalten. Eine Protokollierung wird dem Bauherrn auch nach Bauende empfohlen.
8. Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen während der Bauphase müssen gemäß der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie der Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg“ (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung) vom Bauherr sofort beseitigt werden.
9. Die Baugenehmigung beinhaltet nicht die Inanspruchnahme der oberirdischen öffentlichen Verkehrsflächen. Vor Beginn der Arbeiten ist deshalb beim Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr, eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
10. Private Verkehrsflächen und allgemein Privatflächen sind sichtbar von öffentlichen Verkehrsflächen abzugrenzen. Dazu muss auf der privaten Grundstücksfläche entlang der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche auf Kosten des Bauherrn eine Abgrenzung (Pflasterzeile aus Granit, Betoneinfassungsstein, Leistenstein, Bordsteine, oder ähnliches) hergestellt werden.
11. Wenn straßenseitig ein WDVS angebracht wird, muss ein Sockelbereich von 50 cm frei von jeglicher Wärmedämmung bleiben. In Sonderfällen, wo dies nicht möglich ist, sind vom Antragsteller gesägte Granittiefborde (Breite 120 mm, H2, F1, Auftritt gestockt) direkt vor die Wärmedämmung in den Gehweg einzubauen. Die technischen Vorschriften bezüglich eines notwendigen Rückschnittes sind zu beachten. Das Pflastermaterial geht in das Eigentum der Stadt Augsburg über. Vor der Ausführung sind dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, Ausführungspläne zur Freigabe vorzulegen.

12. Alle evtl. durch die Baugrubensicherung entstehenden Schäden an der Straße (etwa durch Setzungen) sind im Benehmen mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, unverzüglich auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen. Auch für alle Schadensfolgen haftet der Bauherr.
13. Der Bauablauf und die damit verbundenen Planungen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenzu- und abfahrten, etc.) sind mit dem Tiefbauamt, Abt. Verkehrsplanung, im Vorfeld rechtzeitig und unaufgefordert abzustimmen (Baustellenkoordination).
14. Die Sichtfelder im Bereich der Grundstücksausfahrt sind freizuhalten. Technische Hilfsmittel (wie etwa Verkehrsspiegel) können nicht genehmigt werden.
15. Die notwendigen Feuerwehraufstellflächen auf der öffentlichen Verkehrsflächen unter der Voraussetzung genehmigt, dass keine öffentlichen Stellplätze entfallen, die Straßenraumgestaltung unverändert bleiben kann und zudem Gehwege von Aufstellflächen mit Schwenkbereichen freigehalten werden.
16. Die Lage der Pkw-Stellplätze ist vor Ort eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

G) Stadtarchäologie

1. Im Baubereich ist mit archäologischen Befunden und Funden (Bodendenkmäler) zu rechnen. Für sämtliche Erdarbeiten ist gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz zusätzlich zu dieser Baugenehmigung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. Sie ist beim Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, der Stadt Augsburg schriftlich zu beantragen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz Vorliegen dieser Baugenehmigung mit Erdarbeiten nicht begonnen werden darf, bis eine vollziehbare denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vorliegt.
2. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der römischen Provinzhauptstadt AUGUSTA VINDELICUM bzw. deren zugehöriger Gräberfelder und Zugangsstraßen. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit archäologischen Befunden aus römischer Zeit zu rechnen.
3. Das Bauvorhaben liegt in der Talaue der Wertach. In dem jahrtausendlang vom verzweigten Wildflusssystem bestrichenen Gebiet können Reste von Straßen- und Wegführungen, Brückenbauten und Vorrichtungen des Wasserbaus erhalten geblieben sein. Besonders auf ehemaligen Inseln können alte Anlegestellen, aber auch weit außerhalb der Stadtmauern eingerichtete (Pest-)Friedhöfe vorhanden sein.

Außerdem ist mit Überresten baulicher Anlagen im Vorfeld der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt (etwa Mühlen und vorindustrielle Produktionsstätten verschiedener Handwerkszweige) zu rechnen. Des Weiteren können im abgelagerten Flusskies verlagerte Einzelfunde (Waffen, Gefäße, Steindenkmäler etc.) aus allen Epochen auftreten.

4. Es wird empfohlen, in Absprache mit der Stadtarchäologie die Termine für vorbereitende Abbruch- bzw. Erdarbeiten so zu wählen, dass für möglicherweise notwendig werdende archäologische Grabungen vor dem eigentlichen Baubeginn ausreichend

Zeit bleibt. Grabungszeiten sind vorsorglich im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.

5. Zur Vereinbarung vorgezogener Befunduntersuchungen und für alle weiteren Rückfragen zu den oben formulierten Hinweisen steht die Abteilung Stadtarchäologie der Kunstsammlungen und Museen (Zur Kammgarnspinnerei 9, 86153 Augsburg; Tel. 0821/324-4145, 324-4142; Fax 0821/324-4149) jederzeit gerne zur Verfügung.

H) Standsicherheit

Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile von einem Nachweisberechtigten im Sinne des Art. 62a Abs. 1 BayBO in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2, 3 BayBO, sowie die Nachweise über Schall- und Wärmeschutz von einem Nachweisberechtigten im Sinne des Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO erstellt sein.

Die Erstellung der statischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) ist durch den beauftragten Nachweisberechtigten (Statiker) in der Baubeginnsanzeige zu bestätigen.

Aufgrund der vorliegenden Gebäudeklasse sind die vom Statiker erstellten Nachweise über die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile durch einen Prüfsachverständigen (Prüfingenieur) zu prüfen und zu bescheinigen (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO).

Die Bescheinigung bzw. Teilbescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises durch den Prüfsachverständigen ist der Baubeginnsanzeige beizulegen.

Vor Baubeginn der Ausführung der einzelnen Bauabschnitte müssen die geprüften statischen Nachweise und Ausführungspläne auf der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Der beauftragte Prüfsachverständige überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihm geprüften und bescheinigten Nachweise.

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung ist der Anzeige der Nutzungsaufnahme beizulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit § 13 Abs. 4 PrüfVBau).

Auf das Schreiben des Bauordnungsamtes vom 02.12.2020 wird verwiesen.

I) Regierung von Oberbayern TAB

1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Änderungen an der Straßenbahn-Infrastruktur ein Genehmigungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der BOStrab durchzuführen ist. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass bauliche Eingriffe in die vorhandenen Betriebsanlagen der U-Bahn und / oder der Straßenbahn erst nach einer vorliegenden Zustimmung durch die TAB zulässig sind.
2. Für Abstimmungen und Rückfragen hinsichtlich baulicher Belange der Straßenbahnanlage stehen seitens der SWA hierzu nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:
Werner Leistner 0821/6500-5800
Polykarp Vogeie 0821/6500-5811
Wolfgang Markert 0821/6500-5812

3. Die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit dieser Auflagen liegt bei der TAB. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung dieser Punkte das gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BOStab erforderliche Einvernehmen nicht vorliegt und damit eine rechtmäßige Baugenehmigung nicht erteilt werden kann. Auf die sich hieraus ergebenden haftungs- und gegebenenfalls strafrechtlichen Verantwortlichkeiten wird hingewiesen.

X. Kostenfestsetzung

Für den Bescheid wurde eine Gebühr von 15.426,85 Euro festgesetzt.

Die Gebühr stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V. m. Tarif-Nr.

2.I.1/1.24.1.1.1 i.V.m. 1.30 und 1.31 des Kostenverzeichnisses.

Der Gebührenfestsetzung wurden Baukosten in Höhe von 5.320.000,00 Euro zugrunde gelegt. Die daraus errechnete Gebühr beträgt 5.320,00 Euro.

Für die Befreiungen fallen Gebühren in Höhe von 6.309,00 Euro an.

Für die Abweichungen fallen Gebühren in Höhe von 3.774,33 Euro an.

Für die Nachbarbeteiligung fallen Kosten in Höhe von 8,22 Euro an.

Für die Sondernutzungsgebühr für das Jahr 2021 fallen Kosten in Höhe von 8,00 Euro an.

Für allgemeine Auslagen fallen Kosten in Höhe von 7,30 Euro an.

XI. Rechtsmittel

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Klein

